

Meldung von SchülerInnenunfällen

Quelle: ER 103 (Schülerunfallversicherung), ASVG § 175, § 363

Die Unfallmeldung muss auf dem Dienstweg mittels Formular „[AUVA: Unfallmeldung für Personen in Bildungseinrichtungen](#)“ binnen 5 Tagen an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt geschickt werden.

Unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen SchülerInnenunfallversicherung fallen:

- alle Unfälle im Rahmen des Unterrichtsbetriebes
- Unfälle bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen
- Unfälle auf dem Weg zur Schule (Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen) und auf dem Heimweg.

Hat die Lehrperson den unmittelbaren Hergang des Unfalles nicht selbst beobachtet, ist anzuraten, dies im Unfallbericht zu vermerken und sich auf die Zeugenaussagen zu berufen.

Entsteht aus einem SchülerInnenunfall eine strafrechtliche Verfolgung oder werden disziplinar-rechtliche Maßnahmen gegen Lehrpersonen eingeleitet, können Gewerkschaftsmitglieder sich an Ihre gewerkschaftlichen VertreterInnen wenden. Wir unterstützen Sie dabei, Rechtsauskunft zu erhalten bzw. um Gewährung des kostenlosen Rechtsschutzes der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) anzusuchen.

F.d.R.v.: Regina Hermann

Mit freundlichen Grüßen



Werner Strohmeier

Vorsitzender des Zentralausschusses Steiermark

Die Steirische Lehrervertretung LB/FCG - Sicherheit durch Verlässlichkeit!



Unsere Mitglieder der Personalvertretung im Zentralausschuss

Vorsitzender Werner Strohmeier - 0664 80 345 55 726

Christian Hintermann - 0664 80 345 55 733 Michael Gruber - 0664 80 345 55 731

Regina Hermann - 0664 80 345 55 732 Bernhard Braunstein - 0664 80 345 55 734



Werner Strohmeier
0664/8034 555 726